

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG; in der Fassung vom 10. März 2017) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 5 und 10 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Bayerische Gaststättenverordnung – BayGastV; in der Fassung vom 23. Februar 2016 zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 26. März 2026) erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende

Rechtsverordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)

§ 1 Sperrzeiten

- 1) Der Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten wird im Bereich der Innenstadt Wolfratshausen sowie den beiden Ortsteilen Farchet und Waldram (Am Loisachufer, Am Bach, Äußere Münchner Str., Äußere Sauerlacher Str., Äußere Beuerberger Str., Barbezieuxstr., Bahnhofstr., Bettingerstr., Beuerberger Str., Bürgermeister-Grünwald-Weg, Edelweißstr., Enzianstr., Grubigsteinstr., Faulhaberstr., Johannisgasse, Johannisplatz, Königsdorfer Str., Kräuterstr., Margeritenstr., Münchner Str., Obermarkt, Sauerlacher Str., Schießstättstr., Seilergassl, Steghiaslweg, Sudetenstr., Untermarkt, Weidacher Hauptstr. und Weldenstr.) aufgrund der vorherrschenden engen Bebauung und des damit verbundenen öffentlichen Interesses auf Nachtruhe auf 01.00 Uhr festgesetzt. Sie endet um 06.00 Uhr.
§ 8 Abs. 2 GastV bleibt unberührt.
- 2) Für Freischankflächen (Bewirtschaftungsflächen/Außengastronomie und Biergärten auf öffentlichem Verkehrsgrund und auf Privatgrund) außerhalb von reinen und allgemeinen Wohngebieten beginnt die Sperrzeit in der Zeit vom 01. Mai bis zum 15. Oktober um 23.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.
- 3) An den Stillen Tagen (Art. 3 Abs. 1 FTG) ist Art. 3 Abs. 2 FTG zu beachten.

§ 2 Ausnahmen

- 1) Abweichend von § 1 Abs. 1 und 2 wird der Beginn der Sperrzeit für die nachstehend genannten Tage auf 04.00 Uhr des jeweils folgenden Tages festgesetzt:
 - Donnerstag vor dem Faschingswochenende

- Freitag vor dem Faschingswochenende
- Faschingssamstag
- Faschingssonntag
- Rosenmontag

- 2) Das Ordnungsamt der Stadt Wolfratshausen kann auf Antrag im Einzelfall abweichende Sperrzeitregelungen festlegen, um Härtefälle zu vermeiden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt ordnungswidrig, wer
- a) vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte oder als dessen Beauftragter (in Verbindung mit § 9 Abs. 2 OWiG) duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt oder
 - b) als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- 2) Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 28 Abs. 3 GastG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

Wolfratshausen, den 30.07.2026



Klaus Heilingelechner
1. Bürgermeister